

Ergeht an alle Mitglieder der Berufsgruppen

Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
Hausbetreuungstätigkeiten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
-	Mag. GB/JB	19170	09.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kollektivvertragsverhandlungen für Arbeiter im Bereich Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung sowie Hausbetreuer konnten erfolgreich abgeschlossen werden; mit Geltungsbeginn 01.01.2020 wurden folgende KV Löhne vereinbart:

Lohngruppe 1	€ 11,26
Lohngruppe 2	€ 10,22
Lohngruppe 3	€ 9,98
Lohngruppe 4	€ 9,68
Lohngruppe 5	€ 9,33
Lohngruppe 6	€ 9,23

Für die Lehrlingsentschädigungen ergeben sich ab 01.01.2020 folgende Beträge:

1. Lehrjahr (40% LG1)	€ 780,19
2. Lehrjahr (50% LG1)	€ 975,24
3. Lehrjahr (61% LG1)	€ 1.189,79
4. Lehrjahr (70% LG1)	€ 1.365,33

Ebenso wurden Zehr- und Trenngeld erhöht:

Zehrgeld	€ 10,95
Trenngeld	€ 18,40

Aufgrund der Erhöhung der KV-Löhne für Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger ergibt sich für die Gebäudereinigungsbranche eine durchschnittliche Erhöhung der Lohnkosten für das Jahr 2020 im Ausmaß von 2,75 % gegenüber dem Jahr 2019.

Rahmenrechtliche Änderungen:

§ 7 Abs 1: Lohngruppe 2 - Durchrechnungszeitraum wird von 39 auf 52 Wochen ausgedehnt.

§ 10 wird textlich neu gestaltet; Trennung der Zulagen nach Werk-, Sonn- und Feiertagen. Im Rahmen KV wird eine Tabelle der Zulagen als Anhang A eingefügt.

Im Rahmen KV wird im § 11 ein Absatz 8 eingefügt, der alternativ die Lohnauszahlung zum Monatsletzten ermöglicht.

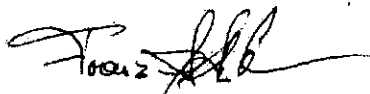
§13 UZ/WR der Grundsatz quartalsweise Auszahlung wird eingeführt; alternativ bleibt mit BV oder Einzelvereinbarung die Möglichkeit der zweimaligen Auszahlung erhalten.
§ 3 C Zehr- und Trenngeld: ein Absatz 3 wird eingefügt, wo die Trennungszulage jedenfalls bei erforderlicher oder angeordneter Nächtigung bezahlt wird.

Den KV finden Sie wie in den vergangenen Jahren auf der Homepage www.dfg.at sobald dieser von den verantwortlichen Personen unterzeichnet und somit rechtskräftig ist.
Die unterschriebenen Kollektivverträge werden nach Erhalt zusätzlich per Newsletter sowie postalisch verschickt.“

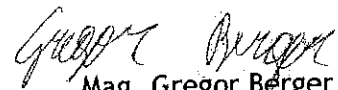
Als Beilage finden Sie die Zuschläge im Reinigungsgewerbe zu § 10 des Kollektivvertrages sowie die Kostenerhöhung für Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen unter 02742/851-19170 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Franz J. Astleithner
Landesinnungsmeister



Mag. Gregor Berger
Landesinnungsgeschäftsführer

Beilagen:
Zuschläge im Reinigungsgewerbe § 10
Kostenerhöhung DFG

Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

ergeht an:

- alle Landesinnungen der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
- alle Berufszweigmitglieder DFG

Berufszweig - Denkmal-, Fassaden- und
Gebäudereiniger

Bundessparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-3285 | F +43 (0)5 90 900-249
E office@wkonet.at
W <http://wko.at/chemie-gewerbe>

Sachbearbeiter: Mag. Muth / Berthold

Wien, am 04.12.2019

Kostenerhöhung der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Die gefertigte Bundesinnung gestattet sich mitzuteilen, dass die Unabhängige Schiedskommission beim BMDW am 04.12.2019 für Leistungen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern eine

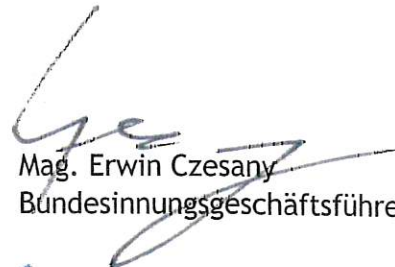
bundesweite Kostenerhöhung im Ausmaß von 2,82 % mit Wirksamkeit ab 01.01.2020

festgestellt hat.


Freundliche Grüße



Komm.-Rat Mag. DDr. Prof. Günter Reisinger
Bundesinnungsmeister



Mag. Erwin Czesany
Bundesinnungsgeschäftsführer



Komm.-Rat Gerhard Komarek
Berufszweigobmann DFG

Anhang A



Zuschläge im Reinigungsgewerbe lt. KV § 10

Stunden	bei Vollzeit	bei Teil- zeit <i>ohne</i> ZA 1:1 für Mehr- arbeit	bei Teilzeit <i>mit</i> ZA 1:1 für Mehr- arbeit
An Werktagen Montag bis Samstag von 6 bis 21 Uhr			
Mehrarbeitsstunden - Abs. 6a		25 %	
Überstunden - Abs. 6b	50 %	50 %	
Überstunden, wenn 11. bzw. 12. Stunde - Abs. 6c	75 %	75 %	
An Werktagen von Montag bis Samstag in der Nachtzeit von 21 bis 6 Uhr			
Normalarbeitszeit - Abs. 7a	50 %	50 %	
Nachtmehrarbeitsstunden - Abs. 7b		75 %	50 %
Nachtmehrarbeitsstunden - bei neuerlichem Beginn (mind. 2 Stunden) – Abs. 7c		125 %	100 %
Nachtüberstunden - Abs. 7d	100 %	100 %	
Nachtüberstunden 11. bzw. 12. Stunde - Abs. 7e	125 %	125 %	
Nachtüberstunden - bei neuerlichem Beginn (mind. 2 Stunden) – Abs. 7f	150 %	150 %	150 %
Nachtüberstunden - bei neuerlichem Beginn (mind. 2 Stunden), wenn 11. bzw. 12. Stunde - Abs. 7g	175 %	175 %	175 %
SONNTAG (6 bis 21 Uhr), mit Ausnahme der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die in der Lohngruppe 3 eingestuft sind (mindestens 2 Stunden zu bezahlen gemäß Abs. 13)			
Normalarbeitsstunden - Abs. 8a	100 %	100 %	
Sonntagsmehrarbeitsstunden - Abs. 8b		125 %	100 %
Sonntagsüberstunden - Abs. 8c	150 %	150 %	
Sonntagsüberstunden, wenn 11. bzw. 12. Stunde - Abs. 8d	175 %	175 %	
SONNTAG (6 bis 21 Uhr) für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die in der Lohngruppe 3 eingestuft sind (mindestens 2 Stunden zu bezahlen gemäß Abs. 13)			
Sonntagsmehrarbeitsstunden - Abs. 8e		25 %	
Sonntagsüberstunden - Abs. 8f	50 %	50 %	
Sonntagsüberstunden, wenn 11. bzw. 12. Stunde - Abs. 8g	75 %	75 %	

SONNTAG (21 bis 6 Uhr), mit Ausnahme der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die in der Lohngruppe 3 eingestuft sind (mindestens 2 Stunden zu bezahlen gemäß Abs. 13)			
Normalarbeitsstunden – Abs. 9a	150 %	150 %	
Sonntagsnachtmehrarbeitsstunden – Abs. 9b		175 %	150 %
Sonntagsnachtmehrarbeitsstunden - bei neuerlichem Beginn (mind. 2 Stunden) – Abs. 9c		200 %	175 %
Sonntagsnachtüberstunden – Abs. 9d	200 %	200 %	
Sonntagsnachtüberstunden, wenn 11. bzw. 12. Stunde - Abs. 9e	200 %	200 %	
Sonntagsnachtüberstunden bei neuerlichem Beginn – Abs. 9f	200 %	200 %	
Sonntagsnachtüberstunden bei neuerlichem Beginn, wenn 11. bzw. 12. Stunde – Abs. 9g	200 %	200 %	
SONNTAG (21 bis 6 Uhr) für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die in der Lohngruppe 3 eingestuft sind (mindestens 2 Stunden zu bezahlen gemäß Abs. 13)			
Normalarbeitsstunden – Abs. 9h	50 %	50 %	
Sonntagsnachtmehrarbeitsstunden - Abs. 9i		75 %	50 %
Sonntagsnachtmehrarbeitsstunden - bei neuerlichem Beginn (mind. 2 Stunden) – Abs. 9j		125 %	100 %
Sonntagsnachtüberstunden - Abs. 9k	100 %	100 %	
Sonntagsnachtüberstunden, wenn 11. bzw. 12. Stunde - Abs. 9l	125 %	125 %	
Sonntagsnachtüberstunden bei neuerlichem Beginn - Abs. 9m	150 %	150 %	
Sonntagsnachtüberstunden bei neuerlichem Beginn, wenn 11. bzw. 12. Stunde - Abs. 9n	175 %	175 %	
FEIERTAGSARBEITSENTGELT von 6 bis 21 Uhr (mindestens 2 Stunden zu bezahlen gemäß Abs. 13)			
Normalarbeitsstunden: Stundenlohn ohne Zuschläge - Abs. 10a			
Feiertagsmehrarbeitsstunden: Stundenlohn + 50 % Zuschlag ohne ZA - Abs. 10b			
Feiertagsüberstunden: Stundenlohn + 100 % Zuschlag - Abs. 10c			
Feiertagsüberstunden, wenn 11. bzw. 12. Stunde + 125 % - Abs. 10d			
FEIERTAGSARBEITSENTGELT in der Nachtzeit von 21 bis 6 Uhr (mindestens 2 Stunden zu bezahlen gemäß Abs. 13)			
Normalarbeitsstunden: Stundenlohn + 50 % Zuschlag - Abs. 11a			
Feiertagsnachtmehrarbeitsstunden: Stundenlohn + 100 % Zuschlag - Abs. 11b			
Feiertagsnachtmehrarbeitsstunden - bei neuerlichem Beginn (mind. 2 Stunden): 150% – Abs. 11c			
Feiertagsnachtüberstunden: Stundenlohn + 150 % Zuschlag - Abs. 11d			
Feiertagsnachtüberstunden, wenn 11. bzw. 12. Stunde + 175 % - Abs. 11e			
Feiertagsnachtüberstunden - bei neuerlichem Beginn + 175 % – Abs. 11f			
Feiertagsnachtüberstunden bei neuerlichem Beginn + 175 %, wenn 11. bzw. 12. Stunde – Abs. 11g			